

Maßgebend ist der Plan mit Textteil und Begründung des Stadtentwicklungsamts Bietigheim-Bissingen vom 25.10.2018 /18.02.2019

Die Satzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften kann samt Begründungen und der von jedermann beim Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ mit Sitz bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim, Hindenburgplatz 10, 74379 Ingersheim, 2. Stock, Zimmer 14, während den üblichen Dienstzeiten (Mo-Fr 08.00 bis 12.00 Uhr und Montagnachmittags von 15.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden und es kann über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Informationen sind auch im Internet unter der Adresse [www.ingersheim.de/ Gewerbe/ Gewerbepark/ abgeschlossene_Planverfahren](http://www.ingersheim.de/Gewerbe/Gewerbepark/abgeschlossene_Planverfahren) zum Herunterladen eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber dem Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Ingersheim, 14.03.2019

gez.

Bürgermeister Volker Godel

Verbandsvorsitzender